



GEMEINDEAMT BRANDBERG

Hausnummer 13, 6290 Brandberg

KANALORDNUNG

der Gemeinde Brandberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg hat mit Beschluss vom 30.03.2023 nachfolgende Kanalordnung auf der Grundlage des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000, LGBl. Nr. 1/2001, idgF LGBl. Nr. 26/2017 beschlossen.

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in dieser Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich. Ein auf höherem Niveau liegender Sammelkanal stellt keine Ausnahme von der Anschlusspflicht dar.

§ 3

Trennstelle

Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation. Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 31.03.2023

Abgenommen am: 15.04.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler

